

Zu Pos. 89 b.,

für allgemeine Eisenbahn- und andere technische Zwecke,  
sind Bewilligung — 15,000 Thlr. — und Verwendung sich gleich.

Bei

Pos. 89 c.

waren ad I.

zu neuen Staatseisenbahnunternehmungen

6,000,000 Thlr. zum Bau der Freiberg-Chemnitzer Staatsbahn nebst Zweigbahn Wiesa-Hainichen und zum Bau der Zittau-Großschöner Staatsbahn bewilligt, es sind jedoch 442,571 Thlr. 13 Ngr. 4 Pf. mehr verausgabt worden. Durch die Erläuterung auf Seite 101 der Vorlage wird dieser Mehrbedarf vollständig gerechtfertigt, und wird daher die vorliegende Ueberschreitung nicht zu beanstanden sein. Daß hierzu sub II. im Rechenschaftsberichte noch die Summe von 2,790,800 Thlr. zur Erwerbung der Albertsbahn hinzugetreten ist, hat seinen Grund lediglich darin, daß diese Post im Budget pro 18 $\frac{6}{9}$  nicht hatte Aufnahme finden können, vielmehr erst durch Ständische Schrift vom 3. Februar 1868 besonders bewilligt worden ist.

M. Reservefonds.

Pos 90.

Zu außerordentlichen Bedürfnissen.

Von der Bewilligung an 300,000 Thlr. sind nur

29,239 Thlr. 23 Ngr. 7 Pf. für die auf Seite 141 des Deputationsberichts der zweiten Kammer näher angegebenen Zwecke verwendet, die übrigen

270,760 = 6 = 3 = dagegen erspart worden.

300,000 Thlr. — Ngr. — Pf. Summe w. o.

Dieser Fonds ist stets nur ein Berechnungsgeld und dazu bestimmt, unvorhergesehene Fälle in den Einnahmen, oder unvorhergesehene, aber nicht zu vermeidende Ausgaben zu decken.

Indem die unterzeichnete Deputation den Bericht über die Beilage zum Allerhöchsten Decret Nr. 1 mit der Bemerkung schließt, daß die zweite Kammer am Schlusse der Verhandlung über diese Vorlage der hohen Staatsregierung auf Antrag ihrer Deputation in namentlicher Abstimmung gegen eine Stimme beschlossen hat, zu erklären: